



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg

Nur im AIS

Finanzämter Hamburg-Altona, Am Tierpark, Barmbek-Uhlenhorst, Bergedorf, Eimsbüttel, für Großunternehmen, Hansa, Harburg, Mitte, Nord, Oberalster, Wandsbek

Steuerverwaltung

Az.: S 2447 - 2015/004 - 52

18. August 2016

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zum elektronischem Verfahren zum Kirchensteuerabzug bei Kapitalerträgen (§ 51a Absatz 2b bis 2e und 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Verbindung mit den Kirchensteuergesetzen der Länder) vom 10.08.2016

Hiermit gebe ich den o.a. Erlass bekannt. Dieser beinhaltet Regelungen zur Bildung des elektronischen Kirchensteuerabzugsmerkmals und zur Durchführung des Kirchensteuerabzugs im Rahmen des Kirchensteuerabzugs bei Einkünften aus Kapitalvermögen. Er ersetzt die bis dahin nur in unverbindlicher Form veröffentlichten Antworten auf häufige Fragen zu dieser Thematik.

Der Erlass, insbesondere der Abschnitt III. „Durchführung des Kirchensteuerabzugs“, richtet sich im Wesentlichen an die Kirchensteuerabzugsverpflichteten, ist aber auch für die Steuerverwaltung, insbesondere die Abschnitte IV. bis VI, verbindlich.

Der Erlass ist grundsätzlich ab **2015** anzuwenden (Einzelheiten hierzu unter Rz. 56 „Anwendungsregelung“). Er wird in Kürze im Bundessteuerblatt veröffentlicht werden.



**Gleich lautende Erlasse
der obersten Finanzbehörden der Länder
Elektronisches Verfahren zum Kirchensteuerabzug bei Kapitalerträgen
(§ 51a Absatz 2b bis 2e und 6 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Verbin-
dung mit den Kirchensteuergesetzen der Länder)
Stand: 10.08.2016**

Zum Einbehalt von Kirchensteuer auf Kapitalerträge gilt Folgendes:

Inhaltsübersicht

<i>Abschnitt</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Randnummer</i>
I	Allgemeines	1
II	Bildung des KiStAM	5
	1. KiStAM	5
	2. Nullwert	6
	3. Bildung und Änderung des KiStAM	7 – 11
	4. KiStAM bei Ehegatten/Lebenspartnern	12
	5. Verfahrensrecht	13
III	Durchführung des Kirchensteuerabzugs	14
	1. Pflichten des Kirchensteuerabzugsverpflichteten	14 - 46
	2. Technische Übermittlungsmöglichkeiten des Kir- chensteuerabzugsverpflichteten	47
	3. Rechte des Gläubigers der Kapitalerträge	48 – 49
	4. Pflichten des Gläubigers der Kapitalerträge im Fall des Sperrvermerks	50
	5. Schutzvorschriften für das KiStAM	51
IV	Härtefallregelung	52
V	Datenübermittlung durch das BZSt an das Wohnsitz- finanzamt bei vorliegendem Sperrvermerk	53
VI	Sonstiges	54

